

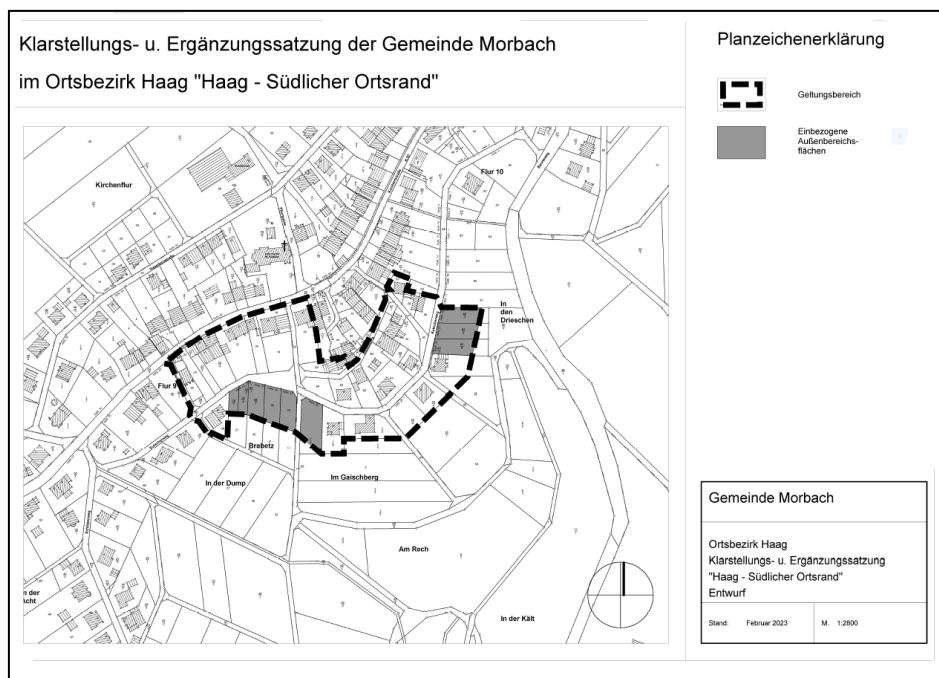
# Fachbeitrag Naturschutz zur Ergänzungssatzung „Haag – Südlicher Ortsrand“

## Veranlassung:

Die Gemeinde Morbach beabsichtigt, für den Ortsbezirk Haag die Satzung „Haag – Südlicher Ortsrand“ aufzustellen, um bereits erschlossene Außenbereichsflächen (Haag, Flur 7 Nr. 60/2 tw., 60/3 tw., 60/6 tw.; Flur 8 Nr. 1/3 tw., Flur 9 Nr. 28/1, 28/4, 29/2, 32 und 33) in den bebaubaren Innenbereich einzubeziehen und für die übrigen bebauten Bereiche die Zugehörigkeit der Grundstücke zum bebaubaren Innenbereich klarzustellen.

Die einbezogenen Außenbereichsflächen haben eine Größe von ca. 3.898 m<sup>2</sup>. Sie sind im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Die Grundstücke sind erschlossen und eine Einbeziehung in den bebaubaren Innenbereich führt zu einer Abrundung des Ortes, da die angrenzenden und gegenüberliegenden Grundstücke ebenfalls bereits bebaut sind.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Morbach (GRUPPE HARDTBERG 2003) weist das Plangebiet als Mischbaufläche, im Bereich des Kutscherweges als Wohnbauflächen aus. Die 3.898 m<sup>2</sup> großen einbezogenen Außenbereichsflächen gelten nach FNP als Flächen für die Wohnbebauung.



**Abb. 1: Satzungsgebiet mit einbezogenen Außenbereichsflächen**

Zur Ermittlung potentieller Eingriffe in Natur und Landschaft wurden die Ergebnisse der Landschaftsplanung (FISCHER & WREDE 1999) herangezogen und durch eigene Begehung geprüft und ergänzt. Für den einbezogenen Außenbereich wurde im Rahmen der Landschaftsplanung als landespflegerische Zielvorstellung (Entwicklungskonzept; Plan Nr. 9 / Blatt 3) für die Flächen „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Bei der landespflegerischen Beurteilung der Planung muss die bereits bestehende Bebauung in unmittelbarer Umgebung und die Straße als Vorbelastung Berücksichtigung finden.



*Abb. 2: Luftbild mit Grenze des Satzungsgebietes*

### **Boden:**

Die Böden des Satzungsgebietes bestehen aus Tonschiefer – Sandstein – Verwitterungsböden mit relativ geringem Filtervermögen und mittlerer Empfindlichkeit gegenüber Versauerung. Die Böden sind staunässeempfindlich und von mittlerer Erosionsempfindlichkeit.

Die einbezogenen Außenbereichsflächen haben eine Größe von 3.898 m<sup>2</sup>. Aufgrund der Lage der Außenbereichsgrundstücke ist eine Zuwegung und Erschließung durch den „Kutscherweg“ bereits gegeben. Eine zusätzliche Bodenversiegelung oder Erdarbeiten durch Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Änderung betrifft vor allem eine völlig verbrachte ehemalige Obstwiese im südlichen Teil des Plangebiets sowie eine Extensivwiese mit Obstbäumen im Osten des Plangebiets. Insgesamt ist - entsprechend der umgebenden Bebauung – von einem Versiegelungsgrad von 0,4 auszugehen. Dies ergibt bei einer Grundstücksfläche von gesamt 3.898 m<sup>2</sup> (Außenbereichsflächen ohne vorhandene Straße und Bankette) eine anzunehmende mögliche Versiegelung von 1.559 m<sup>2</sup>.

Boden als unwiederbringliches Gut ist hoch schutzwürdig. Im Bereich versiegelter Flächen ergibt sich ein vollständiger Funktionsverlust aller Bodenfunktionen (z.B. Puffer- und Filterfunktion, Boden als Lebensraum).

### **Wasser:**

Für das Schutzgut Wasser sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine Oberflächengewässer oder oberflächennahe Grundwasservorkommen direkt betroffen sind.

Talwärts befindet sich unmittelbar unterhalb der östlichen Satzungsgebietsgrenze eine feuchte Senke, welche im Sommer regelmäßig austrocknet. Diese befindet sich außerhalb des Satzungsgebiets. Es ist darauf zu achten, dass baubedingt keine Stoffeinträge erfolgen. Weitere Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Im südlichen Bereich des Plangebiets gibt der Bericht „Hochwasservorsorge durch Flussgebietsentwicklung“ (PRO Aqua 2020) in der Karte 5 „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen“ eine „hohe Abflusskonzentration“ und somit eine „mäßige bis hohe

potentielle Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen“ an. Dies wurde vor allem auf Grundlage der Auswertung des natürlichen Reliefs ermittelt.

Derzeit befindet sich ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept in der Gemeinde Morbach für alle 19 Ortsbezirke in Erarbeitung (REIHSNER, in Vorb.). Die Ergebnisse dieser Planung, die voraussichtlich Ende 2024 beendet sein wird, und die dort vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minderung von starkregenbedingten Schäden werden durch die Gemeinde Morbach berücksichtigt und sukzessiv umgesetzt.

Im Bereich versiegelter Flächen kann keine Oberflächenwasserversickerung erfolgen, es ergibt sich hier eine Verminderung der Grundwasserneubildung. Da die Böden und geologischen Schichten im Satzungsgebiet aufgrund ihrer Kompaktheit ohnehin eine relativ geringe Wasserdurchlässigkeit haben (schlechte Wasserleitfähigkeit, geringes Speichervermögen) und die Flächen Gefälle haben, ist der Eingriff für das Schutzgut Wasser aufgrund der geringen Größe (1.559 m<sup>2</sup> versiegelbare Fläche) nicht relevant. Die Wasserrückhalteeignung der Außenbereichsfläche ist aufgrund der Nutzung (Extensivgrünland, Obstbäume, Obstbrache) und des relativ hohen Gefälles der Außenbereichsfläche gering - mittel.

### **Klima:**

Das Schutzgut Klima ist hier von untergeordneter Bedeutung, da durch Größe und Art der vorgesehenen Bebauung (3 – 4 Bauplätze) keine wesentlichen Beeinträchtigungen klimatischer Wirkungsgefüge zu erwarten sind; es werden auch keine Frisch- oder Kaltluftbahnen verbaut.

### **Tiere und Pflanzen**

Die unbebaute Fläche im östlichen Teil des Plangebiets ist geprägt durch extensiv genutztes Grünland (z.T. brach) sowie sieben alten, aber ungepflegten verwilderten Obsthochstämmen (Apfel) sowie zwei Bruchweiden im östlichen Teil des Plangebiets (Außenbereichsfläche Flur 7 Nr. 60/2 tw., 60/3 tw., 60/6 tw.). Entlang der Straße befindet sich ein kleines Brombeergebüsch. Unterhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche (außerhalb des Plangebiets) befindet sich am Talgrund ein schmaler feuchter Saum mit Binsen und Sumpfdotterblume. Diese Fläche wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.



*Abb. 3: Foto der östlichen Außenbereichsfläche*



*Abb. 4: Foto der östlichen Außenbereichsfläche*

Die Außenbereichsfläche im südlichen Teil des Plangebiets (Flur 8 Nr. 1/3 tw., Flur 9 Nr. 28/1, 28/4, 29/2, 32 und 33) ist geprägt durch eine verbrachte und verwilderte ehemalige Obstwiese, die durch abgebrochene Äste, Brombeeren, Brennnesseln, Goldrute, Giersch, Wiesen-Bärenklau etc. völlig verbuscht ist. Ein großer Teil der Obstgehölze (Apfelbäume, Kirschbaum) ist abgängig. Die Gesamtsituation ist auf den folgenden Bildern dargestellt.



*Abb. 5: Blick von der Straße auf die südliche Außenbereichsfläche*



*Abb. 6 und 7: Blick von der Straße auf die südliche Außenbereichsfläche*

Insgesamt hat die Fläche von ihrer Biotopausstattung eine mittlere Schutzwürdigkeit. Schutzwürdige oder empfindliche Arten sind im Satzungsgebiet aber nicht zu erwarten. Die unmittelbar benachbarte Wohnbebauung ist für das Vorkommen störungsempfindlicher Tierarten als Vorbelastung zu werten (Störungen durch Menschen und Maschinen, Prädatoren wie Hunde und Katzen). Typische euryöke Ortsrandarten (Kohl- und Blaumeise, Amsel, Hausrotschwanz, Feldsperling, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.) dürften im Plangebiet und dessen Umgebung aber vorhanden sein, daneben weniger empfindliche Streuobstwiesen- und Halboffenlandbewohner wie Gartenrotschwanz, Grün- und Grauspecht (Jagdhabitat) oder Mönchsgrasmücke. Auch als Jagdhabitat für Fledermäuse wird die Fläche sicherlich genutzt. Das Vorhandensein kleiner Baumhöhlen in den abgängigen Obstgehölzen kann nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Versiegelung und Überbauung von Flächen entsprechend der o.g. GRZ geht auf einer Fläche von bis zu 1.559 m<sup>2</sup> Lebensraum durch Versiegelung verloren, die übrigen 2.339 m<sup>2</sup> Wiese sowie die Obstbäume in den Außenbereichsflächen werden im Rahmen der geplanten Baumaßnahme durch Bautätigkeiten zumindest teilweise zerstört, die Flächen sind aber wieder gärtnerisch zu gestalten. Bei einer naturnahen gärtnerischen Gestaltung der unbefestigten Grundstücksflächen auch mit standortgerechten und heimischen Gehölzen oder Obstbäumen werden die genannten Arten durch die Satzung nur wenig beeinträchtigt, da die einbezogene Außenbereichsfläche relativ klein ist.

### **Landschaftsbild / Erholung:**

Der Landschaftsraum um den Ort Haag gehört nach Landschaftsplan zur Landschaftsbildeinheit „Morbacher Mulde“ und liegt in der Untereinheit „Nördliche Dhronhochfläche“.

Der betroffene Außenbereich im Osten des Plangebiets liegt in einer Halboffenlandfläche mit mittlerer Schutzwürdigkeit. Diese ist für die Erholungsnutzung nur bedingt geeignet, da die Fläche als Privatgrundstück nur über die bereits vorhandene Kunibertstraße für Fußgänger erschlossen, aber nicht betretbar ist. Das Landschaftsbild ist im Osten relativ ausgeräumt; hier weißt nur der unmittelbare Nahbereich des Plangebietes vielfältige naturnahe Strukturen auf, dahinter befinden sich großflächig intensiv genutzte Wiesen und Äcker ohne nennenswerte Strukturen.

Die Außenbereichsfläche im Süden des Plangebiets hat eine geringe Schutzwürdigkeit, da sich die Fläche als völlig verwildert darstellt. Eine landschaftliche Eigenart, wie sie bei der ursprünglichen Nutzung als Streuobstwiese gegeben gewesen wäre, ist hier nicht mehr vorhanden. Südlich (außerhalb) des Plangebiets ist das Landschaftsbild in Richtung der Bachtäler mit einer relativ hohen Vielfalt und Naturnähe ausgestattet; die Eigenart ist hoch.

Das Landschaftsbild im Satzungsgebiet ist geprägt durch den Ort Haag mit Einzelhausbebauung und relativ großen Hausgärten und die Wiesen und Obstgehölze. Naturnahe Strukturelemente sind die Obstbäume der Außenbereichsfläche sowie nördlich, südlich und östlich davon. Daneben sind im Satzungsgebiet die Hausgärten mit unterschiedlicher landschaftsästhetischer und ökologischer Qualität zu nennen.

Durch die Kleinflächigkeit der bebaubaren Flächen im Außenbereich und die Lage unmittelbar angrenzend an die vorhandene Bebauung ergibt sich für das Schutzgut „Landschaftsbild“ eine geringe Beeinträchtigung, zumal die Außenbereichsflächen des Satzungsgebietes bereits durch die Straße erschlossen sind.

Das Landschaftsbild wird im Satzungsgebiet durch die empfohlene Gartengestaltung mit Gehölzpflanzungen wieder aufgewertet und naturnah strukturiert. Die Obstgehölze im Norden der östlichen Außenbereichsfläche bleiben voraussichtlich erhalten.

### **Mensch, Kultur- und Sachgüter**

Aufgrund der dörflichen Bebauung ist der Nahbereich des Satzungsgebietes von geringer Erholungseignung. Da sich die betroffenen Außenbereichsflächen im unmittelbaren Nahbereich vorhandener Wohnbebauung befinden und eine Straße vorhanden ist, hat der Satzungsgebiet aber Auswirkungen auf die Feierabenderholung (Kurzspaziergang, Hund ausführen etc.), die nur untergeordnet an landschaftliche Qualitäten gebunden ist. Die Außenbereichsflächen selber sind Privatgrundstücke – ein direktes Betreten der Flächen ist nicht möglich. Die südliche Außenbereichsfläche ist so verwildert (tote Äste, Brombeergebüsche Brennesseln usw.), dass ein Betreten ohnehin nicht möglich ist. Da die bestehende Straße erhalten bleibt und durch die einbezogene Außenbereichsfläche lediglich drei bis vier Bauplätze zur Wohnbebauung hinzukommen, ergibt sich für die Feierabenderholung und somit das Schutzgut Mensch (Wohnen, Erholung) keine relevante Beeinträchtigung.

Schützenswerte Kultur- und Sachgüter sind im Satzungsgebiet nicht vorhanden. Die ehemalige Streuobstwiese im südlichen Außenbereich ist so verwildert und überaltert, dass hier nicht von einer kulturhistorischen Nutzungsart gesprochen werden kann.

### **FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, streng geschützte Arten**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes, allerdings ist das FFH-Gebiet „Dhronhänge“ (6108-301) Luftlinie nur etwa 300 m entfernt. Zwischen Satzungsgebiet und FFH-Gebiet liegen intensiv und extensiv genutztes Grünland, dichter Nadelforst sowie im Anschluss kleinere Buchen- und Eichenbestände.

An hervorzuhebenden Tier- und Pflanzenarten sind im FFH-Gebiet „Dhronhänge“ die „Groppe“, der „Hirschkäfer“ sowie verschiedene Fledermausarten<sup>1</sup> zu nennen, daneben der „Prächtige Hautfarn“<sup>2</sup>. Wertgebende Biotoptypen sind Fließgewässer, Borstgrasrasen, Feuchte Hochstaudenfluren, Magere Flachlandmähwiesen, Silikatschutthalden und Silikatfelsen, Pionierrasen auf Silikatfelsen sowie verschiedene Waldgesellschaften.

Das Satzungsgebiet hat, wie die umgebenden Gartengrundstücke, eine Eignung als Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten. Aufgrund der bestehenden Biotoptypen im Satzungsgebiet (Extensivwiese, Obstbäume und verwilderte Obstwiesenbrache unmittelbar an der bestehenden Wohnbebauung), dem Ort Haag und dem relativ geringfügigen Eingriff (3 - 4 Bauplätze) kann eine relevante Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Durch die empfohlene Gartengestaltung mit Gehölzpflanzungen wird das Gebiet naturnah strukturiert, so dass keine potentiellen Jagdhabitats nachhaltig verloren gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße wäre der Eingriff ohnehin nicht relevant, da ausreichend große und geeignete Jagdhabitats im Nahbereich zur Verfügung stehen.

### **Fazit:**

Durch das Einbeziehen von zwei Außenbereichsflächen wird eine zusätzliche „Inanspruchnahme“ von Boden durch Überbauung und Versiegelung von bis zu 1.559 m<sup>2</sup> ermöglicht. Damit einhergehend ist auf dieser Fläche ein Verlust der Grundwasserneubildungsrate gegeben. Lebensraum von Pflanzen (Extensivwiese, z.T. brach; Apfelbäume, Bruchweiden, verwilderte und verbrachte Obstwiese; eventuell mit kleinen Baumhöhlen) und Tieren geht verloren. Bäume dürfen nur außerhalb der Brutperiode (01.03. – 30.09.) gefällt werden. Vor dem Fällen von Bäumen sind möglicherweise vorhandene Höhlen auf Besatz mit Vögeln oder Fledermäusen zu kontrollieren (Tötungsverbot nach § 39 BNatSchG).

---

<sup>1</sup> Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

<sup>2</sup> Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 24. Mai 2004; Nr. 9; Anlage 1 (G3231)

Durch die gärtnerische Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen werden Bodenfunktionen und die Retentionsleistung z.T. erhalten und Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Die einbezogenen Außenbereichsflächen sind zu einem Anteil von 6 % mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Die Arten, die gepflanzt werden, bedürfen einer Überprüfung in Bezug auf einzuhaltende Mindestgrenzabstände nach den Nachbarrechtsbestimmungen des Landes. Als standortgerechte und heimische Gehölze für die Gartengestaltung sind insbesondere die in der nachfolgenden, nicht abschließenden Liste aufgeführten Arten anzusehen:

Bäume 2. Ordnung:

Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Mehlsbeere (*Sorbus aria*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Salweide (*Salix caprea*), Vogelkirsche (*Cerasus (Prunus) avium*),

Obstbäume (Hochstämme):

Apfelsorten:

Luxemburger Renette, Bismarckapfel, Renette, Danziger Kantapfel, Winterrambour, Winter-Goldparmäne, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel

Birnensorten:

Blumenbachs Butterbirne, Köstliche von Charneu, Sivenicher Mostbirne, Clapps Liebling, Gute Graue, Schweizer Wasserbirne

Kirschsorten:

Hedelfinger, Schattenmorelle, Schneiders späte Knorpelkirsche

sonstige geeignete Obstbäume:

Hauszweitschge, Wagenheims Frühzweitschge, Walnuss

Sträucher:

Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Hasel (*Corylus avellana*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), div. Wildrosen (*Rosa sp.*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Purpurweide (*Salix purpurea*), Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*)

Zur Kompensation verbleibender Eingriffe (z.B. Bodenversiegelung, Tiere und Pflanzen) wird - unter Beachtung von § 7 Satz 1 BNatSchG - eine externe Kompensationsmaßnahme im etwa 300 m entfernten FFH-Gebiet „Dhronhänge“ (6108-301) auf einer Waldfläche der Gemeinde (Eigenbetrieb Forst) vorgeschlagen (siehe die folgenden Abbildungen):

- Buchenvoranbau auf einer Teilfläche von Abt. 106a (Gemarkung Haag, Flur 7, Flurstück 15/2 Teilfläche) in einem 58-jährigen Douglasienbestand durch Unterpflanzung von 5 Klumpen im Bestand. Der Buchenvoranbau in 5 Klumpen deckt etwa eine Waldumbaufläche von 2.500 m<sup>2</sup> ab.  
Die Maßnahme ist keine Planung des Forstes im Einrichtungswerk (keine potentielle betriebliche Planung).  
Die Fläche ist etwa 750 m vom Satzungsgebiet entfernt (siehe die Abbildungen 9 und 10).

Durch die externe Kompensationsmaßnahme mit Waldumbau zu naturnahem Laubmischwald wird dieser Bereich ökologisch aufgewertet, so dass insgesamt keine relevante Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen gegeben ist. Bodenfunktionen werden optimiert, die Versickerung, aber auch die Grundwasserqualität auf der Fläche wird durch die Laubbäume verbessert, einer Bodenversauerung entgegen gewirkt. Auch als Jagdhabitat für Fledermäuse wird die Fläche langfristig aufgewertet, zumal sie ans Offenland grenzt.

Zur Kompensation eventuell vorhandener Baumhöhlen werden an den Ortsrändern von Haag 6 Nistkästen an geeigneter Stelle aufgehängt: 2 x Schwegler Nisthöhle 3SV; 45mm (z.B. Stare), 2 x Schwegler Großraumbühle 2GR (oval); 2 x Erbeck Fledermaushöhle 14mm Einflugloch. Die Kästen sind schnellstmöglich nach Rechtskraft der Satzung sachgerecht aufzuhängen. Die Aufhäng-Standorte (Bäume), die sich alle in Gemeindebesitz befinden, sind in der folgenden Abbildung dargestellt.



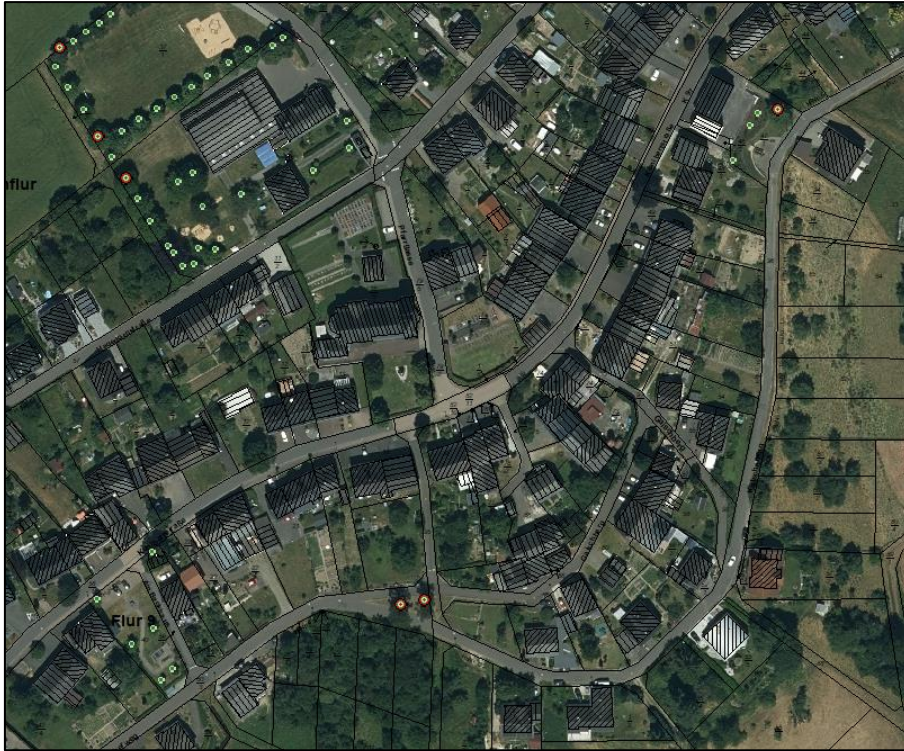


Abb. 8: die rot gekennzeichneten Bäume sind die Standorte für die Nistkästen

Aufgrund der geringen Größe der versiegelbaren Fläche von 1.559 m<sup>2</sup>, der bestehenden Biotypen (verwilderte Obstwiesenbrache im Süden, Extensiv-Wiese mit ungepflügten Obstgehölzen im Osten, beides in unmittelbarem Wohnumfeld) und der geringen – mittleren Schutzwürdigkeit der betroffenen Schutzgüter „Boden, Wasser, Landschaftsbild sowie Tiere und Pflanzen“ im Satzungsgebiet wird der Eingriff durch die Maßnahmen vollständig kompensiert.



**Abb. 9: Kompensationsmaßnahme (Teilfläche von Abt. 106a):  
Buchenvoranbau im Douglasienbestand (FFH-Gebiet „Dhronhänge“)**



**Abb. 10: Kompensationsmaßnahme: Übersichtsplan**

#### **Literatur:**

- FISCHER & WREDE (1999): Landschaftsplanung Einheitsgemeinde Morbach; Landespflegerischer Planungsbeitrag zum Flächennutzungsplan, im Auftrag der Gemeinde Morbach; Trier.
- GRUPPE HARDTBERG (2003): Flächennutzungsplan der Gemeinde Morbach, Neuaufstellung, im Auftrag der Gemeinde Morbach; Bonn.
- PRO Aqua (2020): Hochwasservorsorge durch Flussgebietsentwicklung; Verbandsfreie Gemeinde Morbach, im Auftrag vom Landesamt für Umwelt RLP; Aachen
- REIHSNER (in Vorb.): Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für die Gemeinde Morbach, im Auftrag der Gemeinde Morbach, voraussichtliche Fertigstellung Ende 2024; Wittlich

#### Aufgestellt:

Michael Grehl

Dipl.- Ing. Landschaftsplanung  
Gemeindeverwaltung Morbach  
Morbach, den 16.01.2024